№ 3.



Breslauer Kreisblatt.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 20. Januar 1855.

Bekanntmachungen.

(An Unterstützungen der durch die Ueberschwemmung Verunglückten) gingen ferner ein, von dem Inspektor Mittmann zu Gr. Schottgau 1 Thlr.

Alle die Dominien und Gemeinden des Kreises, welche zur Linderung der Noth der Unglücklichen ihr Schärflein beitragen wollen, bitte ich um Einsendung der baaren Hülfe, oder um Nachricht welche Natural-Hülfe an Saatgetreide zugesichert wird, da es im kommenden Frühjahr vorzüglich darauf ankommen wird, das fehlende Saatgetreide zu beschaffen. So sehr wie sich die Privat-Wohlthätigkeit bei Linderung der Nothstände der vom Hochwasser betroffenen Ortschaften lobenswerth bisher betheiliget hat; so schwach konnte doch nur die Hülfe gewährt werden. Bei der Menge der Hülfsbedürftigen war die Hülfe keinesweges ausreichend, und so manches Auge schmachtet noch nach solcher. Ich habe zu dem Kreise das Vertrauen, daß ein Jeder seiner Bewohner, der ein Opfer bringen kann, solches auch bringen wird, um seinen verunglückten Brüdern die Noth zn lindern.

Breslau, den 16. Januar 1855.

(Die Unterstützung der Nothleidenden betreffend.) Diejenigen Gemeinden, welche mit der Bezahlung der ihnen am 15. v. M. überwiesenen Kartoffeln und des ihnen am 30. v. M. überlassenen Mehles noch im Rückstande sind, werden daran erinnert dieses Geld **schleunigst** einzuzahlen, damit von Neuem Naturalien angeschafft werden können.

Breslau, den 16. Januar 1855.

Mit dieser Nummer des Kreisblattes erhalten die Orts-Gerichte der nicht unter dem Königl. Polizei-Präsidium stehenden Gemeinden die pro 1855 prolongirten Concessionen zum Betriebe der Schankwirthschaft mit dem Auftrage: dieselben den Gewerbetreibenden zur sorgfältigen Aufbewahrung **sofort** auszuhändigen, und in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, daß **Jeder**, welcher ohne im Besitze einer dergl. Concession zu sein, den Getränke-Ausschank betreibt, in die im § 177 der allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmten Strafe bis 200 Thlr. verfällt. —

Gleichzeitig erhalten die Orts-Gerichte die approbirten Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen pro II. Semester a. pr. nebst Belägen zurück.

Breslau, den 17. Januar 1855.

(Nachweisung der vom Blitz getroffenen Personen.) Es geht aus Vergleichungen welche namentlich in Frankreich dargestellt worden sind, hervor, daß wissenschaftliche und Administrations-Gründe gleich sehr für eine genauere Beachtung derjenigen Fälle sprechen, in welchen Menschen vom Blitze getödtet oder ohne Tödtung getroffen werden. Um über die hierbei zur Frage kommenden Verhältnisse zu einer größeren Klarheit zu gelangen, ist die fortgesetzte Sammlung verbürgter Zählungen aller Einzelfälle und der Vergleichung der sicher gestellten begleitenden Thatsachen und Umstände erforderlich erachtet worden.

Zu diesem Zweck erhält das Königl. Polizei-Präsidium und die Königl. Landraths-Aemter den Auftrag, uns jährlich eine Nachweisung der bezeichneten Einzelfälle, und zwar zunächst für das Jahr 1855 bis zum 15. Januar 1856 einzureichen. Diese Nachweisung muß folgende Rubriken enthalten:

1. laufende Nr.
2. Name des Ortes, resp. Kreises.
3. Angabe der Personen, welche vom Blitze getroffen worden sind.
4. Ob getödtet.
5. Ob nur verletzt.
6. Deren Alter.
7. Deren Geschlecht.
8. Bemerkungen. In letzter Rubrik ist anzuführen, ob die Tödtung oder Verletzung unter Bäumen oder anderen Bedachungen und resp. in deren Nähe oder in welcher Entfernung von ihnen und auch innerhalb eines Hauses — von einem Blitzableiter, oder aber unter eigenthümlichen Umgebungen stattgefunden hat. Hiebei ist nach bisherigen Erfahrungen die Höhe des Orts über dem Meere von Bedeutung, und wenn die relative Höhe oder Tiefe der Umgebungen von selbst der Aufmerksamkeit sich anbietet, wie auch die Bekleidung und Ausrüstung der Getroffenen mit Waffen oder Werkzeugen, desgleichen ob Ortschaften, je nachdem sie durch Fabrik-Anlagen oder sonst eigenthümlich sich unterscheiden, häufiger als andere, dem Niederfahren des Blitzes ausgesetzt sind.

Für den Fall, daß dergl. Tödtungen oder Verletzungen durch den Blitz am hiesigen Orte resp. dasigen Kreise nicht vorgekommen sind, wird eine Negativ-Anzeige erwartet.

Breslau den 16. Dezember 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. v. Daum.

Indem ich vorstehende Verfügung zur öffentlichen Kenntniß bringe, erwarte ich in der angegebenen Art und Weise von jedem Falle, wo ein Mensch vom Blitze getroffen worden ist, sofort nach diesem Ereigniß ausführlichen Bericht.

Breslau den 13. Januar 1855.

(Die Gemeinde-Rechnungs-Abnahme-Atteste pro 1854) sind mir von den Dominien des Kreises nach dem von dem Buchdrucker Robert Lucas hier, Schuhbrücke Nr. 32, zu beziehenden Formular bis zum 1. Februar a. c. einzureichen.

Breslau, den 13. Januar 1855.

(Die Kassen-Anweisungen aus dem Jahre 1835) verlieren mit dem **31. Januar d. J.** ihre Gültigkeit und müssen bis dahin umgetauscht sein. Es möge sich daher Jeder vor Verlusten wahren.

Die Orts-Gerichte haben diese Bekanntmachung in allen im Laufe dieses Monats stattfindenden Geboten vorzulesen.

Breslau, den 16. Januar 1855.

Die in neuerer Zeit im Gebiet der Polizei-Verwaltung mehrfach erschienenen Gesetze und Verordnungen haben Veranlassung zur Herausgabe einer neuen vermehrten und verbesserten Auflage der im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern durch den Geheimen expedirenden Secretair, Kanzlei-Rath Rauer, im Jahre 1852 gefertigten

„Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemein gültigen Polizei-Gesetze und Verordnungen"

gegeben, welche binnen Kurzem erscheinen wird.

Wir haben auf den practischen Nutzen dieses Werkes schon früher hingewiesen und stellen den mit Ausübung der Polizei-Verwaltung betrauten Behörden und Beamten anheim, auf die neue Auflage desselben, welche ungeachtet ihrer umfassenden Ergänzungen, Verbesserungen und Abänderungen zu dem früheren Preise von $7\frac{1}{2}$ Sgr. zu beziehen ist, zu subscribiren.

Die Subscription kann bis zum 20. Februar d. J. bei unserer Polizei-Registratur und sämmtlichen Königl. Landraths-Aemtern erfolgen.

Nach dem 20. Februar d. J. werden Bestellungen im Wege der Subscription nicht weiter angenommen und tritt sodann der Ladenpreis von 20 Sgr. ein.

Breslau den 10. Januar 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß bis zum 20. Februar c. unter Einzahlung von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Exemplar Bestellungen auf obiges Werk von mir angenommen werden. Bei der anerkannten Brauchbarkeit dieses Werkes kann ich insbesondere den Orts-Polizei-Behörden die Anschaffung desselben nur dringend empfehlen.

Breslau den 17. Januar 1855.

(Das Sachregister zu dem Amtsblatte pro 1854) wird binnen Kurzem erscheinen und werden Bestellungen darauf unter Einzahlung von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Exemplar bis zum 15. Februar von mir angenommen.

Bei der anerkannten Nützlichkeit des Sachregisters für den Gebrauch des Amtsblattes läßt sich erwarten, daß wenigstens die zwangspflichtigen Abonnenten, denen gesetzlich die sorgfältige Aufbewahrung der Amtsblätter obliegt, die geringe Pränumeration nicht scheuen und durch den Bezug des Registers sich eine dauernde und bequeme Benutzung des Amtsblattes sichern werden.

Breslau, den 17. Januar 1855.

(Diebstahl.) Am 8. d. M. des Abends zwischen 6—8 Uhr wurden dem Freistellenbesitzer Anton Pabst zu Barottwitz aus dem von der Wohnstube etwas entlegenen Stübchen 2 große Feder-Deckbette, wovon eines mit rothstreifiger Zieche überzogen war, und 5 Kopfkissen gestohlen.

Die Diebe durchbrachen die Wand, und holten durch die Oeffnung die Bette heraus. Die Spur der Diebe führte auf Jerasselwitz zu, bog aber wieder ab, und führte auf die Ranserner Straße zu, und verlor sich in der Nähe des Kretschams zu Barottwitz.

Der Werth der Bette ist auf 30 Thlr. angegeben.

Breslau den 16. Januar 1855.

(Oeffentliches Aufgebot.) Als muthmaßlich gestohlen ist eine Steuer-Kette angehalten worden, welche sich bei der Polizei-Verwaltung zu Zobten in Verwahrung befindet.

Ein Jeder, welcher an diese Kette Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeint, wird aufgefordert, sich bei der gedachten Polizei-Behörde zu melden, seine Ansprüche genügend darzuthun, und demnächst die Ausantwortung zu gewärtigen.

Kosten erwachsen demselben nicht.

Schweidnitz, den 30. Dezember 1854. Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Gefunden.) Die beiden Hofeknechte Peter und Weinert zu Klein Sägewitz haben in der dasigen Dominial-Feldziegelei unter Stroh und Lehm 1 gute Radwer, 2 Dreschflegel, 1 Handbeil, 1 kleine Säge und 1 Säckchen mit Sattler-Handwerkzeug gefunden.

Der rechtmäßige Eigenthümer kann die Sachen auf dem Dominial-Hofe zurück empfangen.

Breslau den 12. Januar 1855.

(Ein blauseidener Regenschirm) mit weißbeinernem Griff ist in meinem Bureau zurückgelassen worden, welchen der rechtmäßige Eigenthümer zurück empfangen kann.

Breslau den 16. Januar 1855.

(Personal-Chronik.) Es ist vereidiget worden: 1. Der Freigärtner Gottfried Sauermann zu Kl. Sägewitz, Gläserschen Antheils, als Gerichts-Scholz.

2. Der Rittergutsbesitzer v. Eellhorn zu Grünhübel, als Schiedsmann für Grünhübel.

3. Der Bauergutsbesitzer Heinrich Unverzagt zu Herrmannsdorf Comm., als Schiedsmann für Herrmannsdorf, beide Antheile.

Breslau, den 17. Januar 1855.

(Aufenthaltsermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise leben, erwarte ich von den betreffenden Orts-Behörden baldige Anzeige:

1. Knecht Gottfried Wippitsch,

2. Der Inlieger Johann Wallusch von Krolkwitz, welcher im Monat Oktober v. J. durch 8 Tage in Tschauchelwitz in Arbeit stand, hat sich von dort heimlich entfernt, und sein Weib und Kind in Krolkwitz zurück gelassen.

3. Der Tagearbeiter Gottlieb Radewagen, 28 Jahr alt, hat sich von seinem Wohnorte Neukirch heimlich entfernt, und seine Frau mit 2 Kindern hilfslos zurück gelassen.

4. Der bei dem Freigärtner Joseph Gavel zu Wüstendorf dienende Johann Grill hat sich am 28. Dezember v. J. aus dem Dienste heimlich entfernt.

5. Der bei dem Gerichts-Scholzen Kluge zu Oberhof in Diensten gestandene Knecht Gottlob Reisewitz wurde am 27. Dezember v. J. seines Dienstes entlassen und ist mir sein gegenwärtiger Aufenthalt zu wissen nöthig.

6. Der von dem Müllermeister Wähneldt zu Pilsnitz für das laufende Jahr gemiethete Hausknecht Gottfried Münch hat am 5. Januar c. den Dienst heimlich verlassen und schuldet dem Brotherrn 1 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.

7. Der Miether und Tagelöhner Franz Kranz zu Ottwitz hat sich seit Anfang des Monats Dezember v. J. von Hause entfernt und sein Weib und 3jähriges Kind hilfslos zurück gelassen.

Breslau, den 17. Januar 1855. **Königlicher Landrath,**
Freiherr v. Ende.

Zu einer außerordentlichen Deichamts-Sitzung lade ich die Mitglieder des Deichamts auf den 29. d. M. Vormittag um 9 Uhr in mein Haus in Rosenthal ein.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1. Die am 16. Dezember vor. J. unerledigt gebliebene Frage: Sollen die bei den großen Grundbesitzern Behufs der Wiederherstellungs-Bauten stattgefundenen Boden-Ausschachtungen zu den nach § 22 des Statuts unentgeltlich zu gewährenden gerechnet, oder soll dafür nach § 25 des Statuts Entschädigung gewährt werden?
2. Mittheilung eines Rescripts der Königl. Regierung vom 5. d. M. über die auf Beschwerde einiger Interessenten gewährte Erweiterung der Brückenöffnungen der Eisenbahn-Brücke über die Weide von 43 bis auf 94 Fuß.

   Das Deichamt hat sich zu erklären:

   a) ob es diese Erweiterung für genügend erachtet oder nicht?

   b) im Verneinungsfalle, welche weitere Anträge zu stellen seien?

   Hinsichtlich dieser Angelegenheit hat die Königl. Regierung Beschleunigung zur Pflicht gemacht.
3. Vortrag über die Anlage der Eisenbahnbrücke über die Oder, und über die von der Königl. Regierung festgesetzte Vorlegung und beziehungsweise neue Anlegung von Deichen zwischen der Nikolai-Vorstadt und Pöpelwitz. Ueber die, zur Abwendung der daraus für den Carlowitz-Ranserner Deichverband entstehenden Nachtheile, zu ergreifenden Maßregeln ist Beschluß zu fassen.
4. Vorlegung der Deichkassen-Rechnung für das Jahr 1853, event. Wahl von Mitgliedern zur Prüfung derselben.
5. Vortrag des Deich-Inspectors über die vom nächsten Frühjahr bis Winter auszuführenden Verstärkungs-, Normalisirungs- und Reparatur-Bauten an den Deichen und Schleusen.
6. Nachweis des Zustandes der Deichkasse und Beschlußfassung über die Aufbringung der Mittel zu den Bauten dieses Jahres.
7. Einführung des Gerichtsscholzen Wielisch als das die Gemeinde Rosenthal für dieses Jahr vertretende Deichamts-Mitglied.

Zur Theilnahme an der Sitzung fordere ich sämmtliche Mitglieder dringend auf, weil aus der Nichterledigung der zweiten Proposition später unabwendbare Nachtheile hervorgehen würden.

Rosenthal den 18. Januar 1855. Der Deichhauptmann des Carlowitz-Ranserner-Deichverbandes.
v. Haugwitz.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.